

Jahreserhebung im Gastgewerbe



2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 20/09/2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/754850

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung der Statistik: Jahreserhebung im Gastgewerbe• Berichtszeitraum: i. d. R. Kalenderjahr• Periodizität: jährliche Erhebung• Erhebungseinheiten: rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die überwiegend Gastgewerbe betreiben• Durchführung: 4. Quartal nach dem Berichtsjahr	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Jahresumsatz nach ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Investitionen, Wareneingang, Warenbestände, Anzahl der Beschäftigten, Bruttoentgelte, Sozialabgaben, Subventionen• Zweck der Statistik: Information über die Struktur der Unternehmen, insbesondere zur Beurteilung der Rentabilität und der Produktivität für wirtschaftspolitische Zwecke• Hauptnutzer: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Wirtschaftsverbände	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Schriftliche Befragung (elektronisch, in Ausnahmefällen papiergebunden)• Stichprobendesign: Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe, als Auswahlgrundlage dient das statistische Unternehmensregister• Stichprobenumfang: höchstens 5% der Unternehmen• Schichtung der Stichprobe: Schichtungsmerkmale Bundesland, Branchengruppen, Umsatzgrößenklassen• Erhebungsinstrumente neben der elektronischen Datenübernahme: Online-Fragebogen (mit integrierten Plausibilitätsprüfungen) und in Ausnahmefällen Papierfragebogen• Berichtsweg: Erhebung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Informationen zum relativen Standardfehler (RSF) werden nach Abschluss des Berichtsjahres in GENESIS-Online publiziert. Der RSF ist in Abhängigkeit von Gliederungstiefe und Merkmal unterschiedlich hoch. Für das Berichtsjahr 2015 betrug der RSF für das Gastgewerbe insgesamt beim Merkmal Umsatz 0,8%.• Die Höhe der "nicht stichprobenbedingte Fehler" variiert je nach Abteilung (WZ-Zweisteller): Im Gastgewerbe insgesamt gab es für das Berichtsjahr 2015 rund 7% unechte Antwortausfälle. Die Quote für die echten Antwortausfälle (unit-non-response-Koeffizient) beträgt für das gesamte Gastgewerbe 10,0% (Gewichtung Beschäftigte).• Gesamtbewertung: Stichprobenmethoden sind wissenschaftlich anerkannt.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Aktualität endgültiger Ergebnisse: rund 19 Monate nach Ende des Berichtsjahres.• Pünktlichkeit: Der geplante Veröffentlichungstermin für das Berichtsjahr 2015 wurde um 24 Tage unterschritten.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Zeitlich: Eingeschränkt durch methodische Verbesserungen der Aufbereitung.• Räumlich: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich.	
7 Kohärenz	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Umsatzsteuerstatistik und Beschäftigtenstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Kontakt: www.destatis.de > Kontakt	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 10

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Gastgewerbestatistik wird auf der Grundlage der NACE („Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)) abgegrenzt (Abschnitt I, Abteilungen 55, 56). Er umfasst alle Gastgewerbeunternehmen mit Sitz in Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend Beherbergungs- oder Gaststättendienstleistungen (einschl. Kantinen und Catering) anbieten. Darunter sind Unternehmen zu verstehen, die entweder gegen Bezahlung Übernachtung für eine begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anbieten oder die Speisen oder Getränke im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Die Unternehmen müssen dabei stets für das Gesamtunternehmen melden, also unter Einschluss auch solcher Arbeitsstätten, in denen andere als Gastgewerbetätigkeiten überwiegen (z. B. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, "Cafe-Konditorei").

Nicht einbezogen werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Unternehmensteile sowie die Gastgewerbeaktivitäten solcher Unternehmen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Gastgewerbe liegt, wie von Einzelhandelsunternehmen betriebene Restaurants oder von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Behörden in eigener Regie betriebene Kantinen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit ist das rechtlich selbstständige Unternehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, einzelne Statistische Landesämter veröffentlichen außerdem Ergebnisse für ihr Bundesland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres; in einigen Fällen davon abweichendes Geschäftsjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik 1) (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 97 vom 9.4.2008, S. 13). Zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 446/2014 der Kommission vom 2.5.2014 (ABl. Nr. L 132 S. 13).

Gesetz über die Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 9 HdStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245); das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden der Monopolkommision für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt manuell gemäß der Fallzahlregel, nach der zu einem Wert mindestens drei Unternehmen beitragen müssen. Werte, für die dies nicht gilt, werden in den Tabellen gesperrt („ausgepunktet“). Im Anschluss werden ggf. weitere Werte in den Tabellen gesperrt, um eine Rückrechnung der geheim zu haltenden Werte durch Differenzbildung unmöglich zu machen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung mit allen Statistischen Landesämtern; mindestens einmal jährlich Sitzung der AG "Weiterentwicklung der Handels- und Gastgewerbestatistiken" mit Vertretern aus einigen Statistischen Landesämtern; jährliche Schulungen im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Vergleich zu den vorhergehenden Erhebungen liegt ab der Jahrerhebung 2009 eine geänderte Stichprobenmethodik zugrunde. Die Änderungen zielten auf eine größere Konsistenz der Daten mit den Ergebnissen des Unternehmensregisters für statistische Zwecke. Bei diesem Ziel wurden gegenüber dem Berichtsjahr 2008 sehr große Fortschritte erzielt, da sich das Niveau der in der Jahrerhebung nachgewiesenen Werte deutlich erhöht hat.

Mit dem Berichtsjahr 2010 nutzten die Statistischen Ämter erstmalig eine deutlich leistungsfähigere Software. Bei der Plausibilisierung der Daten werden nun z. B. die Richtlinien der Systematik NACE Rev. 2 zur Zuordnung der Unternehmen wesentlich straffer eingehalten als im Vorjahr. Dies betrifft vor allem die Positionen ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Dadurch kommt es zum Teil zu erheblichen Verschiebungen der Werte innerhalb der NACE-Positionen.

Durch erneute methodische Änderungen im Berichtsjahr 2014 wurden die Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Strukturstatistiken und der Unternehmensdemografie hinsichtlich der Zahl der Unternehmen reduziert. Dadurch ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Berichtsjahres 2014 mit denen der Vorjahre eingeschränkt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Jahrerhebung gehören Jahresumsatz, Investitionen, Warenbezüge und Warenbestände am Anfang und am Ende eines Jahres. Erfasst werden weiterhin die Anzahl der Beschäftigten, die Bruttoentgelte, die Sozialabgaben und Subventionen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EG) Nr. 250/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 regelt die Definitionen der Merkmale und das technische Format für die Datenübermittlung. Die Vorgaben der Verordnung werden eingehalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Jahrerhebung vermitteln wirtschaftspolitisch bedeutsame Informationen über die Struktur der Unternehmen und ermöglichen auch eine Beurteilung der Rentabilität und der Produktivität im Gastgewerbe. Die Jahrerhebung im Gastgewerbe stellt daher eine wichtige Ergänzung der Ergebnisse der monatlichen Gastgewerbestatistik dar. Sie wird in Abgrenzung zur monatlichen Konjunkturerhebung auch als Strukturhebung bezeichnet.

Zu den Hauptnutzern der Gastgewerbestatistiken zählen Bundes- und Landesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank und die Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission, sowie die Europäische Zentralbank. Daneben gehören auch Wirtschaftsforschungsinstitute, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen des Gastgewerbes zu den Nutzern der Gastgewerbestatistik. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Bundesländer ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistik"

eingetragen. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Gastgewerbestatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Gastgewerbeverbänden (zum Beispiel "Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)").

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen (elektronisch, in Ausnahmefällen papiergebunden) Befragung von Unternehmen erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

Die Grundgesamtheit für die Gastgewerbestatistik ist die Gesamtheit aller Unternehmen, die schwerpunktmäßig Gastgewerbetätigkeiten im Sinne der NACE Rev. 2, Abschnitt I (Abteilungen 55, 56), ausüben. Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung wird anhand des statistischen Unternehmensregisters festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für deutschlandweit rund 3,6 Millionen Unternehmen.

Zwischen den Strukturstatistiken im Handel und Gastgewerbe und den Ergebnissen der Unternehmensdemografie bestehen u.a. Abweichungen hinsichtlich der Zahl der Unternehmen. Die Strukturstatistiken werden in Deutschland auf der Basis von Stichprobenerhebungen erstellt, während die Statistiken der Unternehmensdemografie direkt aus dem statistischen Unternehmensregister (URS) gewonnen werden.

Zur Reduzierung dieser Abweichungen wurden folgende methodische Verbesserungen ab dem Berichtsjahr 2014 gestartet:

1. Wenn im Kalenderjahr der Befragung ein Unternehmen postalisch nicht erreicht werden kann, ist es mit großer Wahrscheinlichkeit erloschen. Bislang gingen diese Stichproben-Unternehmen, die jeweils bis zu 50 andere Unternehmen repräsentieren können, nicht in die Ergebnisse ein. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird geprüft, ob diese Unternehmen im Kalenderjahr 2014 noch existierten - z.B. anhand von Umsatzsteuervoranmeldungen. Stichproben-Unternehmen, die im Berichtsjahr 2014 existierten, wurden mit ihren jeweiligen Hochrechnungsfaktoren entsprechend ihrer Wirtschaftszweiguordnungen im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt.

2. Analog dazu wurden Stichproben-Unternehmen im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt, die im Berichtsjahr 2014 aktiv waren, aber deren Geschäftstätigkeit im Jahr der Befragung ruhte.

Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Unternehmen in den Strukturstatistiken 2015 im Handel und Gastgewerbe nur noch um 6,4% von den Ergebnissen der Unternehmensdemografie abweicht. Im Vorjahr waren es noch 8,5%.

Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen. Die Zufallsstichprobe ist dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Die Jahreserhebung im Gastgewerbe wird bei rund 10 000 Unternehmen durchgeführt, dem so genannten Berichtskreis. Das entspricht etwa 4,4 % der Unternehmen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Als Erhebungsinstrumente dienen fast ausschließlich Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen. In begründeten Ausnahmefällen stehen den Auskunftspflichtigen Papierfragebogen zur Verfügung. Die Erhebungsinstrumente werden entsprechend den aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Erhebungsinstrumenten entwickelt. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre werden bei der Pflege und Aktualisierung der Fragebogen berücksichtigt. Fragen und Antworttexte werden mit Gastgewerbeverbänden auf das Rechnungswesen der Unternehmen abgestimmt, um die Belastung der Unternehmen zu minimieren. Die Erhebung erfolgt über gesicherte Internet-Verbindungen (Online-Meldung) oder postalisch. Die Befragung führen die Statistischen Ämter der Bundesländer dezentral durch.

Beigefügt ist der Fragebogen der Jahreserhebung 2015.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Ergebnisse jedes einzelnen Unternehmens der Stichprobe werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Dabei ist der Hochrechnungsfaktor der Kehrwert des Auswahlrates. In der untersten Umsatzgrößenklasse kann der Hochrechnungsfaktor auf ca. 60 steigen, d.h. ein Unternehmen repräsentiert 60 andere. Die Unternehmen in Totalschichten erhalten den Hochrechnungsfaktor 1,0. Durch das Hochrechnungsverfahren treten keine Verzerrungen auf.

Mithilfe eines neuen Schätzverfahrens, der sogenannten Neugewichtung, werden fehlende Unternehmensangaben durch Anheben der Hochrechnungsfaktoren bei allen plausiblen Datensätzen im jeweiligen WZ-Bereich kompensiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Da es sich um eine Jahreserhebung handelt, findet ein Saisonbereinigungsverfahren keine Anwendung.

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Zuge einer Stichprobenrotation wurden für das Berichtsjahr 2015 rund 17% der Stichprobenunternehmen der Repräsentativschichten ausgetauscht, um Unternehmen zu entlasten, die mehr als sechs Jahre auskunftspflichtig waren. Unternehmen der Totalschichten wurden nicht ersetzt. Der Auswahlsatz blieb unverändert. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Sechstel der Stichprobe ausgetauscht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Jahreserhebung im Gastgewerbe wurde das Stichprobendesign nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Seit dem Berichtsjahr 2009 orientiert sich der Auswahlplan an der WZ 2008, wodurch eine Verbesserung der Genauigkeit erreicht wurde.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Jahreserhebung im Gastgewerbe basieren auf einer repräsentativen Stichprobe, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale zu geringfügig anderen Ergebnissen führen kann, wenn man wiederholt Stichproben zieht und die betreffenden Unternehmen befragen würde. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler oder stichprobenbedingte Fehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Der relative Standardfehler gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, in dem die Ergebnisse mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% liegen, wenn man die Jahreserhebung im Gastgewerbe häufig wiederholen würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb des Konfidenzintervalls liegen, beträgt 32%. Letztlich gibt das Konfidenzintervall den Bereich an, in dem der wahre Wert mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit liegen wird.

Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. der hochgerechnete Umsatz im Jahr 2015 beim Wirtschaftszweig "Hotels, Gasthöfe und Pensionen" 25 592 Millionen Euro und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 1,4% auf, dann liegt der wahre Umsatz mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% in dem Bereich zwischen 25 234 und 25 950 Millionen Euro. Die stichprobenbedingten Fehler variieren in Abhängigkeit vom Merkmal und der Gliederungstiefe. Für das Berichtsjahr 2015 lagen die relativen Standardfehler für nachstehende Merkmale bei:

Jahr		Unternehmen	Arbeitnehmer	Umsatz	Bruttoinvestitionen
WZ2008 (ausgewählte Positionen): Gastgewerbe		Prozent			
2015					
55	Beherbergung	0,5	1,7	1,6	11,0
56	Gastronomie	0,1	1,1	0,9	7,4

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

◆◆ Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Gastgewerbe betreiben, nicht dem Gastgewerbe zugeordnet sind (Unterfassung). Sofern diese Unternehmen bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie dem Gastgewerbe zugeordnet. Diese Unternehmen können dann über die jährliche Aktualisierung der Stichprobe in den Berichtskreis aufgenommen werden.

Daneben kommt es vor, dass Unternehmen befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese so genannten "unechten Antwortausfälle" werden aus der Stichprobe entfernt. Die Quote der "unechten Antwortausfälle" lag im Bundesdurchschnitt für 2015 bei rund 6% der Unternehmen im Beherbergungsgewerbe und bei 8% in der Gastronomie. Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte werden deshalb mehr Unternehmen gezogen, damit nach Löschung der unechten Ausfälle aus dem Berichtskreis die Anzahl der Befragten möglichst nahe unterhalb der gesetzlichen Obergrenze von 5% der Unternehmen liegt.

◆◆ Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die so genannten "echten" Antwortausfälle. Das sind alle Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie zur Grundgesamtheit gehören. Antwortausfälle führen dann

zu systematischen Fehlern, wenn die betreffenden Unternehmen sich erheblich von den Auskunftgebenden unterscheiden.

Für das Berichtsjahr 2015 lag die Bedeutung der "echten" Antwortausfälle gemessen an der Gesamtsumme des Umsatzes für das Beherbergungsgewerbe bei rund 7% und in der Gastronomie bei 11%. Die Angaben beziehen sich auf Unternehmen, für die als Ganzes keine Angaben vorlagen (Unit-non-response). Daneben gibt es auch den Fall, dass ein Unternehmen für einzelne Merkmale keine Angaben macht. Zur quantitativen Bedeutung dieses so genannten Item-nonresponse liegen keine Informationen vor.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Vorläufige Ergebnisse werden nur für die Merkmale Umsatz und Beschäftigte 10 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt. Grundlage ist das Ergebnis des Vorjahres, das mittels der Konjunkturstatistiken fortgeschrieben wird. Die Verpflichtung zur Erstellung vorläufiger Ergebnisse ergibt sich aus der EU-Strukturverordnung.

4.4.2 Revisionsverfahren

Grundlage für die Revision sind die Ergebnisse der Jahreserhebung.

4.4.3 Revisionsanalysen

Für das Berichtsjahr 2015 lag die relative durchschnittliche absolute Abweichung (auch RMAR - Relative Mean Absolute Revisions) bei 4% für den Umsatz und bei 3% für die Zahl der Beschäftigten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erfahrungsgemäß entnehmen die Unternehmen die meisten Angaben für die Jahreserhebung aus ihren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund erfolgt die Jahreserhebung im Herbst des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Danach sind noch zeitaufwändige Rückfragen für Korrekturen erforderlich. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse der Jahreserhebung in der Regel 19 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht werden.

5.2 Pünktlichkeit

Der geplante Veröffentlichungstermin für das Berichtsjahr 2015 wurde um 24 Tage unterschritten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der Vorgaben durch die Verordnungen der EU sind die Ergebnisse für den Bereich der Europäischen Union vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Gastgewerbestatistik unterliegt nicht zuletzt wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtsfirmenkreises einer gewissen Dynamik. Auch werden die der Statistik zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen in immer kürzer werdenden Zeitabständen den erweiterten Ansprüchen der Datennutzer angepasst. Zuletzt wurde 2008 die Wirtschaftszweigklassifikation neu gestaltet. Weiterhin wurde der Berichtskreis im Jahr 2003 erneuert und im Jahr 2006 und 2007 durch die Berücksichtigung von neu gegründeten Unternehmen aktualisiert. Diese Entwicklungen führen innerhalb der Jahreserhebung zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im Zeitverlauf.

Seit der Jahreserhebung 2009 sind mehrere Verbesserungen enthalten:

1. Der Auswahlplan orientierte sich erstmals an der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Dies ermöglichte eine bessere Schichtung und präzisere Hochrechnung.
2. Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung wird aus dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS) erstellt. Die bei dieser Erstellung verwendeten Bedingungen wurden mit denen harmonisiert, die das URS für seine Auswertungen anwendet. Ziel war eine bessere Konsistenz zwischen den Ergebnissen der Jahreserhebung und den Daten des URS.
3. Die Jahreserhebung 2009 war die erste, bei der sich das neue Konzept der Stichprobenrotation auswirkte: Im Vergleich zur letzten Jahreserhebung wurden rund zwei Drittel der Stichprobe ausgetauscht. Der Austausch von Unternehmen der Repräsentativschichten diente der Entlastung der Unternehmen, die bereits seit mehr als sechs Jahren berichtspflichtig waren. Für das Berichtsjahr 2010 wurde ein weiteres Drittel der Stichprobe ausgetauscht, in den Folgejahren dann jeweils ein Sechstel.
4. Die Bildung des Berichtskreises berücksichtigte 2009 Neuzugänge aus zwei Berichtsjahren. Die Stichprobe nutzte damit die gesetzlich zulässige Höchstzahl deutlich besser aus als in den Vorjahren.
5. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder befragten die ausgewählten Unternehmen unmittelbar nach der Stichprobenziehung, so dass im Vergleich zu früher weniger Unternehmen zum Zeitpunkt der Befragung bereits erloschen waren. Mit dem Berichtsjahr 2010 nutzten die Statistischen Ämter erstmalig eine deutlich leistungsfähigere Software. Bei

der Plausibilisierung der Daten werden nun z. B. die Richtlinien der Systematik NACE Rev. 2 zur Zuordnung der Unternehmen strenger eingehalten als im Vorjahr. Dadurch kommt es zum Teil zu erheblichen Verschiebungen der Werte innerhalb der NACE-Positionen.

Mit dem Berichtsjahr 2010 nutzten die Statistischen Ämter erstmalig eine deutlich leistungsfähigere Software. Bei der Plausibilisierung der Daten werden nun z. B. die Richtlinien der Systematik NACE Rev. 2 zur Zuordnung der Unternehmen wesentlich strenger eingehalten als im Vorjahr. Dies betrifft vor allem die Positionen ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Dadurch kommt es zum Teil zu erheblichen Verschiebungen der Werte innerhalb der NACE-Positionen.

Mit dem Berichtsjahr 2011 wurden erstmalig Unternehmen mit weniger als 18 000 Euro Jahresumsatz in die Stichprobe einbezogen, wenn sie mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten.

Zur Reduzierung dieser Abweichungen zwischen den Strukturstatistiken und den Ergebnissen der Unternehmensdemografie hinsichtlich der Zahl der Unternehmen wurden folgende methodische Verbesserungen ab dem Berichtsjahr 2014 gestartet:

1. Wenn im Kalenderjahr der Befragung ein Unternehmen postalisch nicht erreicht werden kann, ist es mit großer Wahrscheinlichkeit erloschen. Bislang gingen diese Stichproben-Unternehmen, die jeweils bis zu 50 andere Unternehmen repräsentieren können, nicht in die Ergebnisse ein. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird geprüft, ob diese Unternehmen im Kalenderjahr 2014 noch existierten - z.B. anhand von Umsatzsteuervoranmeldungen. Stichproben-Unternehmen, die im Berichtsjahr 2014 existierten, wurden mit ihren jeweiligen Hochrechnungsfaktoren entsprechend ihrer Wirtschaftszweiguordnungen im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt.

2. Analog dazu wurden Stichproben-Unternehmen im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt, die im Berichtsjahr 2014 aktiv waren, aber deren Geschäftstätigkeit im Jahr der Befragung ruhte.

Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Unternehmen in den Strukturstatistiken 2015 im Handel und Gastgewerbe nur noch um 6,4% von den Ergebnissen der Unternehmensdemografie abweicht. Im Vorjahr waren es noch 8,5%.

Es gibt darüber hinaus Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jahresehebung und der monatlichen Erhebungen hinsichtlich der Höhe des getätigten Umsatzes in einem Jahr und damit auch bezüglich dessen Veränderung zum Vorjahr. Gleiches gilt für die Zahl der Beschäftigten und deren Veränderung. Sie erklären sich unter anderem durch das in der Jahresehebung angewandte Stichtagsprinzip. Die Jahresehebung weist nur die Unternehmen nach, die am 31.12. des Berichtsjahres bestanden, des Weiteren wird die Zahl der Beschäftigten mit Stand 30.09. dargestellt. Zudem werden im Rahmen der Monatserhebung Abschneidegrenzen angewandt; bei der Jahresehebung dagegen ist dies nicht der Fall. Die Aussagen der beiden Erhebungen beziehen sich somit auf unterschiedliche Grundgesamtheiten. Überdies basieren die Angaben der Unternehmen zur Jahresehebung auf den Jahresabschlussrechnungen, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann.

Zur Reduzierung dieser Abweichungen zwischen den Strukturstatistiken und den Ergebnissen der Unternehmensdemografie hinsichtlich der Zahl der Unternehmen wurden folgende methodische Verbesserungen ab dem Berichtsjahr 2014 gestartet:

1. Wenn im Kalenderjahr der Befragung ein Unternehmen postalisch nicht erreicht werden kann, ist es mit großer Wahrscheinlichkeit erloschen. Bislang gingen diese Stichproben-Unternehmen, die jeweils bis zu 50 andere Unternehmen repräsentieren können, nicht in die Ergebnisse ein. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird geprüft, ob diese Unternehmen im Kalenderjahr 2014 noch existierten - z.B. anhand von Umsatzsteuervoranmeldungen. Stichproben-Unternehmen, die im Berichtsjahr 2014 existierten, wurden mit ihren jeweiligen Hochrechnungsfaktoren entsprechend ihrer Wirtschaftszweiguordnungen im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt.

2. Analog dazu wurden Stichproben-Unternehmen im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt, die im Berichtsjahr 2014 aktiv waren, aber deren Geschäftstätigkeit im Jahr der Befragung ruhte.

Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Unternehmen in den Strukturstatistiken 2015 im Handel und Gastgewerbe nur noch um 6,4% von den Ergebnissen der Unternehmensdemografie abweicht. Im Vorjahr waren es noch 8,5%.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Es gibt Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jahresehebung und der monatlichen Erhebungen im Handel hinsichtlich der Höhe des getätigten Umsatzes in einem Jahr und damit auch bezüglich dessen Veränderung zum Vorjahr. Gleiches gilt für die Zahl der Beschäftigten und deren Veränderung. Sie erklären sich unter anderem durch das in der Jahresehebung angewandte Stichtagsprinzip. Die Jahresehebung weist nur die Unternehmen nach, die am 31.12. des Berichtsjahres bestanden, des Weiteren wird die Zahl der Beschäftigten mit Stand 30.09. dargestellt. Zudem werden im Rahmen der Monatserhebung Abschneidegrenzen angewandt; bei der Jahresehebung dagegen ist dies nicht der Fall. Die Aussagen der beiden Erhebungen beziehen sich somit auf unterschiedliche Grundgesamtheiten. Überdies basieren die Angaben der Unternehmen zur Jahresehebung auf den Jahresabschlussrechnungen, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann.

Mit jedem Wechsel des Berichtskreises werden die Ergebnisse der Konjunkturstatistiken im Gastgewerbe verkettet, um Sprünge in den Zeitreihen zu verhindern. Die Ergebnisse der Strukturstatistik dagegen werden nicht verkettet, da die Jah-

reserhebung nicht für Zwecke der Konjunkturanalyse verwendet wird. Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik, da die Monatsstatistiken im Gastgewerbe vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Gastgewerbe anhand von Veränderungsraten und die Jahrerhebung mehr der Beschreibung der Struktur der Unternehmen dient.

Die in der Jahrerhebung erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- und die Beschäftigtenstatistik. Die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- bzw. der Beschäftigtenstatistik weisen andere Schwerpunkte auf, und die genannten Statistiken werden unter anderen Rahmenbedingungen durchgeführt. Daraus lassen sich Differenzen zur Gastgewerbestatistik erklären.

Die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und der Gastgewerbestatistik bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich durch unterschiedliche methodische Konzepte erklären: Die Gastgewerbestatistik erfasst alle tätigen Personen, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Außerdem werden im Rahmen der Gastgewerbestatistik die Unternehmen nach dem Schwerpunktprinzip zugeordnet. Somit werden auch Beschäftigte, die in Unternehmensteilen arbeiten, die nicht unmittelbar zum Gastgewerbe gehören, in der Gastgewerbestatistik nachgewiesen. Die Beschäftigtenstatistik hat als Erhebungseinheit dagegen Betriebe (also Unternehmensteile).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Jahrerhebung im Gastgewerbe ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Bundesländer verwenden die Ergebnisse der Jahrerhebung im Gastgewerbe.

Weiterhin werden die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik in das statistische Unternehmensregister eingepflegt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung: keine

Veröffentlichungen

Weitere Informationen zur Gastgewerbestatistik, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen der Gastgewerbestatistik, können abgerufen werden unter:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/BinnenhandelGastgewerbeTourismus/BinnenhandelGastgewerbe/BinnenhandelGastgewerbe.html>

Online-Datenbank

Online-Datenbank: Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.de> > [genesis](#) > [online](#)) (... zu den Themen) Code 45 > 453 > 45342 > Tabellen können ausführliche Ergebnisse der Jahrerhebung im Gastgewerbe in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt und kostenlos geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

-

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > [Presse und Service](#) > [Statistisches Adressbuch](#)). Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Jahrerhebung (www.ec.europa.eu/eurostat > [Datenbank](#)) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979 -989.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungstermin für die Jahrerhebung ist nicht im Veröffentlichungskalender enthalten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Gastgewerbestatistik Jahresherhebung

Geschäftsjahr 2015

Rücksendung
bitte bis

GG

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **27** auf Seiten 2 bis 5 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erhebung für das Geschäftsjahr 2015

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Für welche Teile des Unternehmens muss ich melden ?

Tragen Sie alle Angaben für das Gesamtunternehmen mit allen zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) ein. Schließen Sie dabei auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten ein.

Nicht einzubeziehen sind die Daten von Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Sofern Sie für ein Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern melden, müssen Sie die Angaben zu den tätigen Personen, Löhnen/Gehältern (Entgelten) und Investitionen nach Bundesländern aufteilen (siehe Abschnitt H, Seite 5).

Für welchen Zeitraum muss ich melden ?

Die Angaben sind für das Geschäftsjahr 2015 einzutragen. Normalerweise ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

Was mache ich, wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht ?

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2015, tragen Sie bitte Angaben zu dem Geschäftsjahr ein, das im Laufe des Kalenderjahres 2015 endete. Informieren Sie uns auf der Abschlusseite über Anfang und Ende des abweichenden Geschäftsjahres.

Bei Neugründung oder Geschäftsübernahme im Jahr 2015 tragen Sie bitte Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2015 ein. Tragen Sie auf der Abschlusseite das Datum der Neugründung oder Geschäftsübernahme ein.

Darf ich schätzen ?

Grundsätzlich sind die Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Werte anzugeben, können Sie ausnahmsweise sorgfältig geschätzte Werte eintragen.

Was mache ich, wenn mein Steuerbescheid noch nicht vorliegt ?

Sofern der Steuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie auch die Werte der Steuererklärung eintragen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben (z. B. abweichendes Geschäftsjahr, Rumpfgeschäftsjahr).

Kennnummer

A Zahl der Arbeitsstätten am 31.12.2015

1	Zahl der Arbeitsstätten (Hauptniederlassung und weitere rechtlich unselbstständige örtliche Einheiten des Unternehmens)	1	041	_____	Anzahl
---	---	----------	-----	-------	--------

B Zahl der tätigen Personen am 30.09.2015

1	Tätige Personen insgesamt (einschließlich mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber und der Beschäftigten mit 450-Euro-Jobs, ohne Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter)	2	044	_____
---	--	----------	-----	-------

darunter:

Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Zahl der tätigen Personen mit reduzierter Wochenarbeitszeit) ...	3	045	_____
---	----------	-----	-------

2 Tätige Personen insgesamt nach Stellung im Beruf

2.1	Inhaberinnen/Inhaber	4	049	_____
-----	----------------------------	----------	-----	-------

2.2	Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (einschließlich angestellter tätiger Familienangehöriger)	5	050	_____
-----	---	----------	-----	-------

2.3	Sonstige (z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige)	6	051	_____
-----	--	----------	-----	-------

3	Tätige weibliche Personen		054	_____
---	---------------------------------	--	-----	-------

C Bestände im Geschäftsjahr 2015

(ohne absetzbare Umsatzsteuer) **7**

Volle Euro

1	Am Anfang des Geschäftsjahres		059	_____
---	--	--	-----	-------

2	Am Ende des Geschäftsjahres		060	_____
---	--	--	-----	-------

D Aufwendungen im Geschäftsjahr 2015

(ohne absetzbare Umsatzsteuer)

Volle Euro

- 1 Bezüge von Handelswaren **8** 063 _____
- 2 Bezüge von gebrauchsfertigen Rohstoffen,
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, z. B. Gas, Wasser, Strom
(ohne Handelsware) **9** 064 _____
- 3 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter
(durch Dritte zur Verfügung gestelltes Personal) **10** 066 _____
- 4 Entgelte
(Löhne und Gehälter) **11** 065 _____
- 5 Gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber **12** 067 _____
- 6 Mieten und Pachten einschließlich Kosten für Operate Leasing **13** 068 _____
- 7 Betriebliche Steuern und Abgaben **14** 069 _____
- 8 Sonstige, vorstehend nicht genannte betriebliche Kosten und
Kosten für Dienstleistungen, z. B. Kosten für Steuerberatung,
Fuhrpark, Werbung, Telefon und Internet
(ohne Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen) **15** 070 _____

Bei einem vergleichsweise hohen Betrag in Position D8 geben Sie bitte an, um welche Aufwendungen es sich überwiegend handelt:

E Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

im Geschäftsjahr 2015 **16** 078 _____

F Umsatz und sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 2015

1 Gesamtumsatz des Unternehmens ohne Umsatzsteuer **17** 083 _____

2 E-Commerce

i Ihr Unternehmen betreibt E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche Ein- oder Verkäufe über Websites, Apps oder automatisierten Datenaustausch (EDI **18**) tätigt. Mit einzubeziehen sind Bestellungen bzw. Reservierungen über eigenes Internetangebot, Hotelreservierungs- oder Lieferserviceportale. Ausgenommen sind Bestellungen über manuell erstellte E-Mails.

2.1 Hat Ihr Unternehmen Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über eine Website, App oder EDI erhalten?

Ja Nein

Falls „Nein“, weiter mit Frage 3.

2.2 Wie hoch ist der daraus resultierende Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens?

i Falls keine exakte Angabe möglich ist, genügt auch eine sorgfältige Schätzung. Liegt der Anteil unter 1% bitte auf 1 aufrunden.

Volle Prozent

Prozentualen Anteil bitte ohne Umsatzsteuer angeben. 097 _____

noch: F Umsatz und sonstige betriebliche Erträge im
Geschäftsjahr 2015

3	Umsatz nach Art der Tätigkeiten <i>Bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben.</i>		
3.1	Gastgewerbe 19		Volle Prozent
3.1.1	Beherbergung	20	090 <input type="text"/>
3.1.2	Gaststättenleistungen		
	Bewirtungsleistung Getränke	21	091 <input type="text"/>
	Bewirtungsleistung Speisen	21	092 <input type="text"/>
3.1.3	Kantinen- und Cateringleistungen	22	093 <input type="text"/>
3.2	Handel	23	094 <input type="text"/>
3.3	Sonstige Dienstleistungen (z. B. Saalvermietung)	24	095 <input type="text"/>
3.4	Herstellung, Verarbeitung (z. B. eigene Metzgerei, Bäckerei)	23	096 <input type="text"/>
	Summe F3.1 bis F3.4		1 0 0 <input type="text"/>
			Volle Euro
4	Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr	25	099 <input type="text"/>
G	Subventionen im Geschäftsjahr 2015	26	102 <input type="text"/>

H Tätige Personen, Entgelte (Löhne und Gehälter) und Bruttoinvestitionen nach Ländern ²⁷

Hat Ihr Unternehmen Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern? Ja Nein Falls „Nein“, Ende der Befragung.

Falls ja, teilen Sie bitte die Angaben aus den Positionen B1 (Anzahl der tätigen Personen), D4 (Entgelte) und E (Bruttoinvestitionen) nach Bundesländern auf.

Bundesland	Anzahl der tätigen Personen (Stand: 30.09.2015)		Entgelte		Bruttoinvestitionen	
			Volle Euro		Volle Euro	
Baden-Württemberg	110		126		142	
Bayern	111		127		143	
Berlin	113		129		145	
Brandenburg	114		130		146	
Bremen	106		122		138	
Hamburg	104		120		136	
Hessen	108		124		140	
Mecklenburg-Vorpommern	115		131		147	
Niedersachsen	105		121		137	
Nordrhein-Westfalen	107		123		139	
Rheinland-Pfalz	109		125		141	
Saarland	112		128		144	
Sachsen	116		132		148	
Sachsen-Anhalt	117		133		149	
Schleswig-Holstein	103		119		135	
Thüringen	118		134		150	
Summe für das Bundesgebiet (freiwillig)						

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird jährlich als Stichprobe bei höchstens 5 Prozent der Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name, und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

Schätzungen

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Angaben zu machen, ist es ausnahmsweise zulässig, sorgfältig geschätzte Werte einzutragen.

1 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeiternehmerinnen bzw. Leiharbeiternehmer arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu „Tätige Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeiternehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

3 Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigte“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte sowie
- Auszubildende.

4 Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Nicht zu „Tätige Inhaberinnen und Inhaber“ gehören

- leitende Personen, die von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung – wie auch immer geartet – erhielten. Sie sind unter dem Punkt „Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte)“ anzugeben.

5 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten. Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Nicht zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber, einschließlich Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie andere leitende Personen, die **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen,

- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- ein Jahr und länger Abwesende,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige.

6 Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Nicht zu „Unbezahlt mithelfende Familienangehörige“ zählen

- hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen stehende Personen.

7 Warenbestände

Warenbestände sind Vorräte an Waren und Material (auch Zutaten), die – verarbeitet oder nicht – zum Absatz (Ausschank, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z. B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind. Hierzu rechnen auch die zur Verwendung im eigenen Betrieb bestimmten Vorräte an Rohstoffen (Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden), Hilfs- und Betriebsstoffen (z. B. Wäsche, Brennstoffe, Reinigungsmittel). Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten (bei selbst hergestellten Waren mit den Herstellungskosten) ohne absetzbare Umsatzsteuer bewertet.

8 Handelswaren

Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiter veräußert werden.

Beispiele für Handelswaren, die von Unternehmen des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend in Position D1 des Fragebogens anzugeben sind:

- Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden.
- Waren, die in einer örtlichen Einheit des Unternehmens, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen).
- Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden.

Der Umsatz aus dem Verkauf dieser Handelswaren ist als „Umsatz aus Handel“ dementsprechend auch unter Position F3.2 zu berücksichtigen.

Nicht hierzu gehören solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.

- Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes u. Ä.,
- Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen und
- Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden.

Diese Waren sind „gebrauchsfertige Rohstoffe“ und dementsprechend unter Position D2 des Fragebogens anzugeben.

9 Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe

Rohstoffe sind Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden (soweit es sich nicht um Handelswaren handelt). Hilfs- und Betriebsstoffe sind z. B. Wäsche, Brennstoffe, Strom, Wasser, Gas und Reinigungsmittel.

10 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnlichen Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

11 Entgelte (Löhne und Gehälter)

Entgelte sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Bruttolohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Hierzu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle Steuern und Sozialbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden.

Nicht zu den Entgelten gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter.

12 Sozialaufwendungen

Die Sozialaufwendungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Hierzu gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen.

13 Mieten und Pachten – Operate Leasing

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operate Leasing erwirbt der Leasingnehmer ein kurzfristiges, jederzeit kündbares Nutzungsrecht am Leasingobjekt. Der größte Teil des Investitionsrisikos und die Aufwendungen für Versicherungen, Wartung und Reparaturen werden vom Leasinggeber getragen. Anzugeben sind die im Leasingvertrag vereinbarten jährlichen Mietzahlungen.

14 Betriebliche Steuern und Abgaben

Zu den betrieblichen Steuern und Abgaben gehören insbesondere

- Gewerbesteuer,
- Verkehrssteuern (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer),
- Vergnügungsteuer,
- Grundsteuer und
- Verbrauchsteuern (z. B. Getränke-, Tabak-, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden.

Nicht hierzu gehören

- Umsatzsteuer,
- Einkommensteuer,

- Körperschaftsteuer und
- Grunderwerbsteuer (ist zusammen mit der jeweiligen Bruttoinvestition in Grundstücke (siehe Erläuterung 13) anzugeben).

15 Aufwendungen für Dienstleistungen

Hierzu zählen z. B. die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Einrichtungen, die Kosten für Werbung und Geschäftsreisen, Tantiemen für Aufsichtsratsmitglieder, Versicherungsbeiträge, Transportkosten, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Gebühren für Patente, Warenzeichen und Lizenzen.

Nicht hierzu zählen Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen und ähnliche Aufwendungen.

16 Bruttoinvestitionen

Zu den Bruttoinvestitionen in Sachanlagen gehören alle neuen und gebrauchten Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Grundstücke, neue und bestehende Gebäude, Umbau und Erweiterung von Gebäuden, die im Berichtszeitraum von Dritten gekauft oder selbst erstellt wurden. Die erworbenen Güter sind zum Kaufpreis (einschließlich Transportkosten und Installationskosten sowie den mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten) zu bewerten, die selbst hergestellten Güter zu den Herstellungskosten. Anzugeben sind auch Aufwendungen für Erweiterung, Umbauten, Modernisierung und Erneuerung. Zu den Investitionen gehören auch Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen und Bauten. Zu den Bruttoinvestitionen in Grundstücke gehört auch die zugehörige Grunderwerbsteuer.

Nicht hierzu gehören laufende Instandhaltungskosten; sie sind unter Position D8 anzugeben.

Zu den Bruttoinvestitionen gehören ebenfalls nicht Zugänge aus Verschmelzung.

17 Umsatz

Die von der Erhebungseinheit in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Hierzu zählen auch unentgeltliche Wertabgaben, Handelsumsätze und Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz.

Einnahmen-Überschussrechner geben nur solche Einnahmen an, für die im Berichtsjahr ein Zahlungseingang verzeichnet wurde.

Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vorab abzusetzen.

Beim Vorhandensein von **Konzernen oder umsatzsteuerlichen Organschaften** sind die Binnenumsätze der Erhebungseinheit mit Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen des Konzerns bzw. der umsatzsteuerlichen Organschaft einzubeziehen.

Bei **Holdinggesellschaften** ist der Umsatz die Vergütung, die sie für die unternehmerische Führung (strategische Steuerung und Konzernkoordination) ihrer Tochtergesellschaften sowie für sonstige konzerninterne Dienstleistungen von diesen erhalten.

In der Regel **nicht zum Umsatz**, sondern zu den sonstigen betrieblichen Erträgen, zählen die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln (z. B. bei Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaften), zählen diese zum Umsatz und nicht zu den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge. (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dergleichen.

18 EDI

Electronic Data Interchange (EDI) bezeichnet den elektronischen Austausch strukturierter Daten zwischen Computersystemen verschiedener Geschäftspartner in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format (z. B. XML, EDIFACT, OFTP, RosettaNet). Die Kommunikation erfolgt dabei via Datenfernübertragung (Standleitungen) und in der Regel ohne jegliche manuelle Eingriffe.

19 Gastgewerbe

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Bewirtungs-, Kantinen- und Cateringleistungen.

Nicht hierzu gehören:

- Erlöse von Trink- und Imbisshallen aus dem Verkauf von z. B.
 - Süßwaren
 - Zeitungen
 - Tabakwaren
 - Andenken
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten, z. B.
 - Saalvermietung
 - Eintrittsgelder
 - Reiseveranstaltungen
 - Wäschereinigung
 - Provisionen aus Spielautomaten

Beispiele:

- Die Umsätze aus einem Lebensmittelgeschäft sind in Position F3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus einer Weingroßhandlung sind in Position F3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus Herstellung von Backwaren, aus Schlachtungen und Fleischverarbeitung, aus einer Brennerei sind in Position F3.4 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus Bügeldienst, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musikautomaten sind in Position F3.3 des Fragebogens anzugeben.

20 Beherbergung

Beherbergung betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend Unterkunft gewährt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach §2 des Gaststättengesetzes unterliegt. Hierzu gehören die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergungsleistung gehören dagegen Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück).

Diese sind den Gaststättenleistungen (Position F3.1.2 des Fragebogens) zuzurechnen.

21 Bewirtschaftungsleistungen

Zu den Bewirtschaftungsleistungen gehören alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer.

Zum Umsatz aus Bewirtschaftungsleistungen gehören auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch.

Angaben bitte nach Speisen und Getränken differenzieren.

22 Kantine; Caterer

Eine Kantine ist eine Verpflegungseinrichtung, die Speisen und Getränke – in der Regel zu ermäßigten Preisen – an bestimmte Personengruppen vor Ort abgibt (z. B. Betriebskantine, Mensa).

Caterer sind Unternehmen, die in einer Produktionsstätte zubereitete verzehrfertige Speisen und Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Feiern) liefern.

23 Handel, Herstellung, Verarbeitung

Handel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel; bitte hier den Wert der kommissionierten Ware mitangeben) absetzt oder wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Handelsvermittlung). Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form (Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung, stationärer Handel, Versandhandel, Markt- und Straßenhandel, Automaten- oder Haustürverkauf) die Handelsware abgesetzt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln in gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Speisewirtschaften, Cafes, Eisdielen) gehört zum **Umsatz aus Gaststättengewerbe** (Position F3.1.2 des Fragebogens).

Der Erlös aus dem Verkauf von Eigenerzeugnissen, z. B. Herstellung von Wurstwaren in einer angegliederten Metzgerei, gehört zum **Umsatz aus Herstellung, Verarbeitung** (Position F3.4 des Fragebogens).

24 Sonstige Dienstleistungen

Zu den Umsätzen aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten gehören z. B. die Umsätze aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Büglerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- und Konferenzraumvermietung und dergleichen.

25 Sonstige betriebliche Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere Miet- und Pachterträge, Honorare für Patente, Warenzeichen und Lizenzen. Hierzu gehören auch in Vorjahren bereits abgeschriebene Forderungen, die doch noch eingehen. Hierzu gehören nicht Erträge aus Beteiligungen, aus Wertpapieren, Zinserträge und andere finanzielle Erträge.

26 Subventionen

Zu den Subventionen gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen (z. B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten), als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen (z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz). Hierzu gehören auch von den Agenturen für Arbeit gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten.

27 Zuordnung der Tätigen Personen

Die Zuordnung der tätigen Personen (Stand 30.09.2015) und der Entgelte (für das volle Geschäftsjahr) zu Bundesländern erfolgt entsprechend den Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten tätig sind. Sind tätige Personen nicht an einer bestimmten Arbeitsstätte tätig (z. B. Vertreterinnen/Vertreter), sind diese dem Bundesland zuzuordnen, in dem der Sitz des Unternehmens ist.